



Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2020/002

Amt: Bauamt
Verfasser: Bernadette Maier
Aktenzeichen: BA

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
21.01.2020	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Bauangelegenheiten

a) Fliederweg 2/1, Aulfingen

Die Bauherren planen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 2478, Gemarkung Aulfingen, Fliederweg 2/1. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Roosgarten Nordost", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Folgende Befreiung ist beantragt:

- Höhenlage der Grundstücke (nicht überbaubare Grundstücksflächen sollten auf Straßenniveau angepasst werden)

b) Fliederweg 4, Aulfingen

Die Bauherrschaft plant den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Flst.Nr. 2482, Gemarkung Aulfingen, Fliederweg 4. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Roosgarten Nordost", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Folgende Befreiung ist beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze (Erker 60 cm)

c) **Banatstraße 22/2, Geisingen**

Die Bauherrschaft plant den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 3183, Gemarkung Geisingen, Banatstraße 22/2. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Am Wildtalweg", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Folgende Befreiungen sind beantragt:

- Firstrichtung senkrecht zur Straße anstatt parallel zur Straße
- Dachneigung 28° anstatt geforderten 30°
- Geschossigkeit 2 Vollgeschosse anstatt 1 Vollgeschoss

d) **Professor-Bader-Straße 4, Geisingen**

Der Bauherr plant die Errichtung einer Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 4033, Gemarkung Geisingen, Professor-Bader-Straße 4. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Große Breite Süd", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Folgende Befreiung ist beantragt:

- Abweichende Bauweise (Wohngebäude nicht in direktem Anschluss an die Garagen)

e) **Felix-Wankel-Straße 12, Geisingen**

Die Bauherren planen den Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Flst.Nr. 4077, Gemarkung Geisingen, Felix-Wankel-Straße 12. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Große Breite Süd", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Folgende Befreiungen sind beantragt:

- Überschreitung des Schemaschnitts horizontal um ca. 30 cm (Dachvorsprung)
- Abweichende Bauweise (Wohngebäude nicht in direktem Anschluss an die Garagen)

f) **Flst.Nr. 2358, Sportgelände Aulfingen**

Der Bauherr plant die Erweiterung der bestehenden Schiedsrichterkabine auf dem Grundstück Flst.Nr. 2358, Gemarkung Aulfingen, Sportgelände. Das Bauvorhaben soll im unbeplanten Außenbereich errichtet werden, weshalb es nach § 35 BauGB zu beurteilen ist. Nach § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

g) Bodenseestraße 7/1, Kirchen-Hausen

Die Bauherrschaft plant den Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Flst.Nr. 1778/8, Gemarkung Kirchen-Hausen, Bodenseestraße 7/1. Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

h) Längewaldstraße 10, Geisingen

Der Bauherr plant den Abbruch eines baufälligen, seit Jahren unbewohnten Einfamilienhauses mit kleinem landwirtschaftlichen Ökonomieteil auf dem Grundstück Flst.Nr. 110, Gemarkung Aulfingen, Längewaldstraße 10. Das Grundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Das Gebäude wurde mittlerweile aus der Liste denkmalgeschützter Objekte gestrichen.

Das Vorhaben wurde im Rahmen des Kenntisgabeverfahrens angezeigt.

Beschlussvorschlag